



ORCHID  PROJECT



**DAS GESETZ UND DIE WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNG/
-BESCHNEIDUNG**

DIE SCHWEIZ

DEZEMBER 2021

Rechtliche Rahmenbedingungen bzgl. weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C)¹

Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz

Nationale Gesetzgebung:

✓	Spezifisches Gesetz/Vorschrift, das/die FGM/C unter Strafe stellt
✓	Enthält eine Definition von FGM/C
✓	Stellt die Durchführung von FGM/C unter Strafe
✓	Stellt die Veranlassung, Vermittlung und/oder Unterstützung von FGM/C-Handlungen unter Strafe
X*	Pflicht zur behördlichen Meldung von FGM/C-Fällen
✓	Stellt die Beteiligung von medizinischem Personal an FGM/C-Handlungen unter Strafe
✓	Extraterritoriale Anwendung unabhängig vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit

* kantonale Unterschiede möglich.

Einleitung

Die Schweiz ist ein Staat in Westeuropa mit etwa 8,7 Millionen Einwohnern.¹ Die Schweiz ist eine föderale Republik mit einer halbdirekten Demokratie und einem Civil-Law-Rechtssystem.

FGM/C-Prävalenz

Gemäss einer in *BMC Public Health* veröffentlichten Studie aus dem Jahr 2021, lebten im Jahr 2018 in der Schweiz 21'706 Frauen und Mädchen über 15 Jahren, die aus Ländern stammen, in denen Genitalverstümmelung häufig ist, und die sich selbst einer FGM/C unterzogen habe. Die meisten dieser Frauen und Mädchen stammten aus Eritrea und Somalia. Darüber hinaus schätzt die Studie, dass etwa 3'512 der unter 14-Jährigen aus Hochprävalenzländern kamen, und somit einem Risiko von FGM/C ausgesetzt waren oder sich bereits FGM/C unterzogen hatten. Auch hier kamen die meisten dieser Mädchen aus Eritrea und Somalia.²

Rechtliche Rahmenbedingungen

Spezifische Bestimmung im Strafrecht

Eine spezifische Strafnorm – **Artikel 124 des schweizerischen Strafgesetzbuchs** (1937, geändert 2020) – stellt FGM/C in der Schweiz unter Strafe. Der Artikel entstand infolge einer parlamentarischen Initiative.

Artikel 124 erwähnt keine Einwilligung seitens des Opfers, auch enthält das Strafgesetzbuch keine allgemeine Regelung der Einwilligung seitens des Opfers. Dies wurde vom Parlament bewusst so

¹ Auf Englisch: female genital mutilation/cutting – FGM/C

gehandhabt, insbesondere weil andere Bestimmungen über Körperverletzungen die Einwilligung nicht regeln und es der Ansicht war, dass kosmetische oder medizinische Eingriffe und das Anbringen von Piercings und Tattoos, was unter die Definition von **Artikel 124** fallen könnte, erlaubt sein sollten, wenn Frauen ihre rechtsgültige Einwilligung erteilen.

Das Parlament kam zum Schluss, dass die Frage bezüglich Einwilligung in eine Genitalverstümmelung/ -beschneidung der Rechtsprechung überlassen werden soll.³ Es ist davon auszugehen, dass Minderjährige nicht imstande sind, in eine Genitalverstümmelung/ -beschneidung einzuwilligen.

Definition einer Genitalverstümmelung/ -beschneidung

Artikel 124 des Strafgesetzbuchs definiert die weibliche Genitalverstümmelung/ -beschneidung als Verstümmelung der Genitalien einer weiblichen Person, die die natürliche Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder auf andere Art und Weise schädigt. Diese Definition umfasst jede Art von Genitalverstümmelung/ -beschneidung und deckt sich mit der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁴. Allerdings fehlt der Zusatz „aus nicht-medizinischen Gründen“.

Frauen und Mädchen jeden Alters

In der Schweiz ist die Durchführung von FGM/C an Frauen und Mädchen jeden Alters unter Strafe gestellt. **Artikel 124** enthält keine Altersbeschränkungen.

Anstiftung, Beihilfe und Förderung

Anstiftung, Beihilfe und Förderung zur Genitalverstümmelung/ -beschneidung sind nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar.

Die Anstiftung zur weiblichen Genitalverstümmelung/-beschneidung – wenn jemand eine Beschneiderin (oder jede andere Person) dazu bringt, eine FGM/C an einem Opfer durchzuführen – wird gemäss **Artikel 24 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs** als „jemanden vorsätzlich zum Verbrechen oder Vergehen bestimmen“ definiert, wodurch diese Person als „Teilnehmer“ eingestuft werden kann.

Aus **Artikel 24 Absatz 1** geht nicht klar hervor, ob **die Förderung der Genitalverstümmelung/ -beschneidung** als „jemanden vorsätzlich zum Verbrechen oder Vergehen bestimmen“ klassifiziert wird oder, **gemäss Artikel 25**, als „zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leisten“. Im letzteren Falle würde die Förderung als „Gehilfenschaft“ eingestuft werden. Die Antwort ist jedoch abhängig von der Intensität der Beteiligung der Person und den Besonderheiten des Falls.

Gemäss **Artikel 25** wird **die Beihilfe der Genitalverstümmelung/-beschneidung** als „zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leisten“ eingestuft und somit als „Gehilfenschaft“ gelten.

Artikel 24 Absatz 1 schreibt vor, dass Anstifter genauso wie der unmittelbare Täter selbst bestraft werden, und Artikel 25 sieht vor, dass die Strafe für Gehilfen gemindert wird. Inwieweit die Strafe gemindert wird, liegt **gemäss Artikel 48a** im Ermessen des Gerichts.

Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten

Räumlichkeiten zur Durchführung einer FGM/C zur Verfügung zu stellen, ist (sehr wahrscheinlich) in der Schweiz nach dem Strafrecht verboten. Das Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten dürfte als *vorsätzliche Hilfe zur Begehung einer Straftat* und damit als „Gehilfenschaft“ gemäss **Artikel 25 des Strafgesetzbuchs** eingestuft werden.

Bereitstellung oder Besitz von Werkzeugen

Die Bereitstellung von (spezifischen) Werkzeugen zum Zweck der Genitalverstümmelung/ -beschneidung ist (sehr wahrscheinlich) in der Schweiz durch das Strafrecht verboten. Die Bereitstellung solcher Werkzeuge dürfte als *vorsätzliche Hilfe zur Begehung einer Straftat* und damit als „Gehilfenschaft“ gemäss **Artikel 25 des Strafgesetzbuchs** eingestuft werden.

Der Besitz von (spezifischen) Werkzeugen zum Zwecke der Genitalverstümmelung/ -beschneidung kann in der Schweiz nach **Artikel 260^{bis} Absatz 1 Buchstabe c^{bis} des Strafgesetzbuchs** bestraft werden. **Artikel 260^{bis} Absatz 1** stellt das planmässige Treffen konkreter technischer oder organisatorischer Vorkehrungen, deren Art und Umfang zeigen, dass sich jemand anschickt, strafbare Handlungen auszuführen, u.a. Genitalverstümmelung/ -beschneidung im Sinne von **Artikel 124**, unter Strafe.

Der Besitz spezifischer Werkzeuge kann durchaus als organisatorische Massnahme gewertet werden, die auf die Absicht hinweist, FGM/C zu begehen oder begehen zu lassen.

Pflicht zur Anzeige von FGM/C

Es besteht in der Schweiz keine Pflicht, FGM/C den Behörden anzuzeigen, das Zivilgesetzbuch sieht für gewisse Berufsgruppen jedoch eine Pflicht vor, FGM/C den Vorgesetzten zu melden.

Artikel 314d Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verpflichtet Fachpersonen bestimmter Berufsgruppen, den Vorgesetzten zu melden, wenn klare Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychologische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Bedrohung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht beseitigen können. **Artikel 314d Absatz 1 Ziffer 1** auferlegt diese Meldepflicht Fachpersonen aus den Bereichen der Medizin, Psychologie, Pflegedienstleistungen, Kinderbetreuung, Bildung, Beratung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Für die genannten Fachpersonen gilt die Meldepflicht gemäss **Artikel 314d Absatz 1**, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis gemäss Strafgesetzbuch unterstehen.

Laut **Artikel 321 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs** werden medizinische Fachkräfte und Psychologen bei Verletzung des Berufsgeheimnisses auf Antrag bestraft, jedoch sieht **Artikel 321 Absatz 2** vor, dass der Täter nicht strafbar ist, wenn er das Geheimnis aufgrund einer schriftlichen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde oder einer Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Ausserdem schreibt **Artikel 314c Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs** vor, dass, wenn eine Meldung im Interesse des Kindes liegt, auch die Personen meldeberechtigt sind, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.

Gemäss **Artikel 314d Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs** und **Artikel 321 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs** können Kantone weitere Meldepflichten vorsehen.

Medizinisch durchgeführte Genitalverstümmelung/ -beschneidung

Medizinisch durchgeführte Genitalverstümmelung/ -beschneidung ist in der Schweiz **nach Artikel 124 des Strafgesetzbuchs** strafbar.

Das Strafgesetzbuch enthält keine besondere Bestimmung bezüglich medizinisch durchgeführter FGM/C, ebenso wenig betreffend medizinische Kunstfehler oder Quacksalberei. **Artikel 67 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs** sieht vor, dass Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit eine Straftat begehen, mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden können.

Extraterritorialität

Das **Strafgesetzbuch** dehnt die extraterritoriale Anwendung des Schweizer Strafrechts auf die Begehung von FGM/C im Ausland aus, unabhängig von der beidseitigen Strafbarkeit. **Artikel 124 Absatz 2** schreibt vor, dass jede Person, die im Ausland FGM/C begangen hat, sich nun aber in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert wird, mit den in **Artikel 124 Absatz 1** vorgesehenen Strafen belegt wird.

In **Artikel 124 Absatz 2** ist ausdrücklich festgelegt, dass nur die Absätze 4 und 5 von Artikel 7, der allgemeinen Bestimmung über die Extraterritorialität, gelten.

Artikel 7 Absätze 4 und 5 betreffen den Grundsatz „ne bis in idem“: Eine Person kann in der Schweiz nicht erneut verurteilt werden, wenn sie im Ausland bereits wegen derselben Straftat verurteilt wurde.

Artikel 7 Absatz 1, der die beidseitige Strafbarkeit verlangt, gilt also nicht für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen/ -beschneidungen.

Strafmassnahmen

Artikel 124 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sieht für die Durchführung von FGM/C eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

Wer zur Durchführung von FGM/C anstiftet, wird nach **Artikel 24 Absatz 1** mit der gleichen Strafe belegt.

Wer FGM/C fördert (oder Vorschub leistet), kann nach Ermessen des Gerichts mit der gleichen Strafe oder einer geringeren Strafe belegt werden, je nachdem, ob er als Anstifter oder Gehilfe gemäss **Artikel 24 Absatz 1 bzw. Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 48a eingestuft wird**.

Wer Beihilfe zu FGM/C leistet, kann gemäss **Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 48a** nach Ermessen des Gerichts mit einer geringeren Strafe belegt werden.

Medizinische Fachleute, die Genitalverstümmelungen/ -beschneidungen vornehmen, werden **mit einer Strafe nach Artikel 124 Absatz 1 vorgesehenen** und mit einem *Berufsverbot von sechs Monaten bis zu fünf Jahren* nach **Artikel 67 Absatz 1** belegt, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt werden und (wenn) die Gefahr besteht, dass sie ihre Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen.

Wenn das Opfer minderjährig war und die Gefahr besteht, dass die medizinische Fachperson weitere Straftaten dieser Art gegen Minderjährige begeht, kann das Gericht nach **Artikel 67 Absatz 2** ein Berufsverbot von einem bis zu zehn Jahren verhängen, oder, wenn zu erwarten ist, dass der Täter auch nach zehn Jahren noch eine Gefahr darstellt, bis zu lebenslänglich nach **Artikel 67 Absatz 2^{bis}**.

Schutz

Der Schutz unbeschnittener Mädchen und Frauen

Unbeschnittene Mädchen können durch Bestimmungen zum Kinderschutz im Zivilrecht geschützt werden.

Artikel 307 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs schreibt vor, dass, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind, die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen hat. Zu diesen Massnahmen gehören nach **Artikel 307 Absatz 3** insbesondere die Erinnerung der Eltern an ihre Pflichten, die Erteilung besonderer Weisungen hinsichtlich der Pflege, Erziehung oder Ausbildung sowie die Bestimmung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Nach Artikel 308 kann die Kinderschutzbehörde, wenn die Verhältnisse es erfordern, einen Beistand ernennen, der den Eltern mit Rat und Tat zur Seite steht, und-diese besonderen Befugnisse übertragen, u. a. zur Wahrung der Rechte des Kindes und zur Überwachung des persönlichen Verkehrs.

Artikel 310 Absatz 1 schreibt vor, dass, wenn einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, die Kinderschutzhilfe das Kind den Eltern oder Dritten, bei denen es sich aufhält, wegnehmen und es in angemessener Weise unterbringen muss.

Artikel 313 Absatz 1 schreibt vor, dass bei einer Änderung der Verhältnisse die bestehenden Massnahmen zum Schutz des Kindes an die neue Lage angepasst werden müssen.

Artikel 314c Absatz 1 schreibt vor, dass jede Person der Kinderschutzhilfe Meldung erstatten kann, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet er scheint.

Artikel 314e Absatz 1 schreibt vor, dass die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte verpflichtet sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kinderschutzhilfe ist beauftragt, die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Wenn nötig, ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

Abgesehen vom allgemeinen Strafrecht gibt es keine speziellen oder allgemeinen Gesetze zum Schutz unbeschädigter Frauen.

Verpflichtungen der Regierung und nationaler Koordinierungsausschuss

Obwohl es keine spezifischen gesetzlichen Verpflichtungen für die Regierung gibt, gibt es zwei umfangreiche „nationale Aktionspläne“ („Strategiedokumente auf nationaler Ebene, in denen der Ansatz und die Vorgehensweise eines Landes dargelegt werden“, nämlich der Motionsbericht Bernasconi 2015 und der Postulatsbericht Rickli 2020) mit verschiedenen Bildungs-, Sensibilisierungs-, Präventions- und Kooperationsmassnahmen, nach denen sich die Bundesbehörden richten.

Es gibt zwar keinen nationalen Koordinierungsausschuss, dafür aber das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, ein Zusammenschluss mehrerer Schweizer Nichtregierungsorganisationen, die vom Bund (bzw. dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Migration (SEM)) finanzielle und ideelle Unterstützung erhalten.

Der zweite Bericht wurde erst im Jahr 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Er evaluiert den ersten Bericht aus dem Jahr 2015 und enthält Empfehlungen an die Kantone und Massnahmen, die der Bund ergreifen soll.

Der erste Bericht führte zur Gründung des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz. Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung hat eine nationale Kontaktstelle eingerichtet (regionale Kontaktstellen sind im Aufbau), informiert betroffene Mädchen, Frauen und Fachleute, bietet Schulungen und Weiterbildungen für Fachleute an und betreibt Prävention auf Gemeindeebene durch ‚Brückenbauer‘ in Migrationsgemeinschaften.

Was die Kantone betrifft, so hat der Bund im zweiten Bericht mehrere Empfehlungen abgegeben:

Festlegung von Verantwortlichkeiten und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für ein langfristiges und nachhaltiges Engagement, Einbindung in übergeordnete Strategien und Massnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- Die zuständigen kantonalen Behörden sollen zusammen mit dem Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz die Koordination, Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Integration, Asyl, Geschlechtergleichstellung, Sozialhilfe, Kinderschutz und Polizei/Justiz weiter fördern. Insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die kommunalen und kantonalen Polizeikörper sollen in die entsprechenden Aktivitäten miteinbezogen werden.
- Die bisherigen Sensibilisierungs- und Bildungsmassnahmen sind zu intensivieren, insbesondere bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Die Arbeit mit Migrationsgemeinschaften soll unterstützt und verstärkt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz.

Das zweite Bericht enthält auch Massnahmen auf Bundesebene:

- Das Bundesamt für Gesundheit und das Staatssekretariat für Migration werden das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz in den Bereichen Information, Beratung, Prävention und Betreuung im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten weiterhin unterstützen, wobei die Verankerung des Netzwerks in bestehenden Strukturen und Diensten im Vordergrund steht.
- Das Bundesamt für Polizei setzt sich dafür ein, dass die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten und das schweizerische Polizei-Institut das Thema FGM/C in die Aus- und Weiterbildung der kantonalen und kommunalen Polizeikörpers aufnehmen.
- Der Bund prüft unter der Federführung des Bundesamtes für Gesundheit Lösungen zur Verbesserung der Datenerhebung zu FGM/C, um ein umfassendes Bild der von FGM/C bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen in der ganzen Schweiz zu erhalten und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu evaluieren.
- Der Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller von der Thematik betroffenen Stellen auf Bundes- und Kantonebene soll weitergeführt und ausgebaut sowie eine Projektstruktur entwickelt werden.⁵

Umsetzung des Gesetzes

Gerichtsverfahren

In der Schweiz gab es bisher **ein Urteil i.Z. mit Art. 124** im Zusammenhang mit FGM/C. Vor der Einführung von Artikel 124 hatte es 2 Gerichtsverfahren gegeben.

Im Jahr 2018 wurde eine damals in Neuenburg lebende Somalierin von einem Regionalgericht im Kanton Neuenburg verurteilt, weil sie ihre beiden Töchter zwischen 2013 und 2015 in Somalia und Äthiopien einer Genitalverstümmelung/ -beschneidung unterzogen hatte. Die Mädchen waren zu diesem Zeitpunkt sechs und sieben Jahre alt.

Die Frau bestritt nicht, dass sie ihre Töchter einer Genitalverstümmelung/ -beschneidung unterzogen hatte. Ihre Verteidigung bestritt jedoch die Anwendung des schweizerischen Rechts auf ihren Fall, da die Frau zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Schweiz wohnhaft war. Sie argumentierte, dass die extraterritoriale Anwendung von Artikel 124 Absatz 2 den „Genitalverstümmelungstourismus“ unter Strafe stellen und verhindern solle, dass in der Schweiz ansässige Personen ihre Töchter zur Genitalverstümmelung/ -beschneidung ins Ausland schicken. Diese Auslegung wurde vom vorsitzenden Richter abgelehnt.

Die Frau wurde zu einer relativ milden Strafe von acht Monaten Haft auf Bewährung verurteilt: Sie war Analphabetin und stand unter grossem sozialen Druck, ihre Töchter einer Genitalverstümmelung/ -beschneidung zu unterziehen, dem sie in ihrer sozioökonomischen Position nicht widerstehen konnte.⁶

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

FGM/C ist in der Schweiz durch eine spezielle Bestimmung im allgemeinen Strafrecht – **Artikel 124 des Strafgesetzbuchs** – unter Strafe gestellt.

Die im Gesetz festgehaltene Definition von FGM/C deckt **alle Arten weiblicher Genitalverstümmelung/ -beschneidung** ab und entspricht der Definition der WHO; jedoch fehlt das Kriterium, dass FGM/C aus nicht-medizinischen Gründen durchgeführt wird. Ärztlich durchgeführte FGM/C wird nicht ausdrücklich erwähnt, fällt aber wahrscheinlich unter die allgemeine Strafbarkeit von FGM/C.

Der Schweizer Gesetzgeber hat entschieden, die Frage der Einwilligung der Rechtsprechung zu überlassen, da die Meinung vertreten wurde, dass Frauen in der Lage sein sollten, in andere Eingriffe einzuwilligen, die unter die Beschreibung von FGM/C im Gesetz fallen könnten, wie z. B. Schamlippenplastiken und Piercings.

Die Anstiftung und Beihilfe zu FGM/C bzw. deren Förderung sind in der Schweiz nach allgemeinem Strafrecht strafbar.

Es besteht in der Schweiz **keine Pflicht, FGM/C bei den Behörden anzuzeigen**, aber es besteht eine allgemeine zivilrechtliche Verpflichtung für bestimmte Berufsgruppen, FGM/C bei ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

Das Strafgesetzbuch dehnt die **extraterritoriale Anwendung** des schweizerischen Strafrechts auf die Durchführung von FGM/C im Ausland aus, unabhängig von der beidseitigen Strafbarkeit und unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus des Täters oder des Opfers.

Empfehlungen

Wir empfehlen, dass die Schweiz eine Verpflichtung (zumindest) für relevante Fachleute und Institutionen einführt, Fälle von FGM/C und Fälle, in denen es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass FGM/C unmittelbar bevorsteht, zu melden.

Wir empfehlen, dass die Schweiz ein System ähnlich den britischen Female Genital Mutilation Protection Orders einführt, um den wirksamen Schutz von Mädchen und Frauen zu gewährleisten, die von FGM/C und anderen schädlichen traditionellen Praktiken bedroht sind.

Anhang I: Internationale und regionale Abkommen/Verträge

SCHWEIZ	Unterzeichnet	Ratifiziert/Beigetreten	Vorbehalte?
International			
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) (ICCPR) ⁷	X	✓ 1992	Nein
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) (ICESCR) ⁸	X	✓ 1992	Nein
UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) (CEDAW) ⁹	✓ 1987	✓ 1997	Nein
UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) (CRC) ¹⁰	✓ 1991	✓ 1997	Nein
Regional			
Istanbul-Konvention ¹¹	✓ 2013	✓ 2017	Ja*
Europäische Menschenrechtskonvention ¹²	✓ 1972	✓ 1974	Nein

* In Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 2 der Konvention behält sich die Schweiz das Recht vor, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe nicht anzuwenden.

„**Unterzeichnet**“: Ein Vertrag wird von den Ländern nach Verhandlungen und Einigung über seinen Inhalt unterzeichnet.

„**Ratifiziert**“: Die meisten Verträge und Übereinkommen müssen nach ihrer Unterzeichnung ratifiziert (d. h. im Rahmen des üblichen nationalen Gesetzgebungsverfahrens genehmigt) werden, um in dem betreffenden Land rechtswirksam zu werden.

„**Beigetreten**“: Wenn ein Land einen Vertrag ratifiziert, der bereits von anderen Staaten ausgehandelt wurde.

Anhang II: Nationale Gesetze

Strafgesetzbuch

Art. 7

- (1) Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4, 5 oder 6 erfüllt sind, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:
- die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt;
 - der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird; und
 - nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird.

[. . .]

- (4) Der Täter wird, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK, in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:
- ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
 - die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.
- (5) Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht den vollzogenen Teil auf die auszusprechende Strafe an. Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, aber dort nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgesprochene Strafe anzurechnen ist.

Art. 24

- (1) Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.
- (2) Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Art. 48a

- (1) Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- (2) Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

Art. 67

- (1) Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.
- (2) Hat jemand gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere Straftaten dieser Art begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten.

- (2bis) Das Gericht kann das Verbot nach Absatz 2 lebenslänglich verhängen, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren nicht ausreicht, damit vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht. Es kann ein zeitlich befristetes Verbot nach Absatz 2 auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, wie sie Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

Art. 124

- (1) Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.
- (2) Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Art. 260^{bis}

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

[. .]

- (c^{bis}) Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);

[. .]

- (2) Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.
- (3) Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 321

- (1) Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patent-anwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

- (2) Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
- (3) Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Zivilgesetzbuch

Art. 307

- (1) Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- (2) Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.
- (3) Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308

- (1) Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.
- (2) Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.
- (3) Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310

- (1) Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.
- (2) Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.
- (3) Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 313

- (1) Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.
- (2) Die elterliche Sorge darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

Art. 314c

- (1) Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- (2) Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d

- (1) Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 - 1) Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 - 2) wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

- (2) Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- (3) Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 314e

- (1) Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.
- (2) Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.
- (3) Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 bleibt vorbehalten.
- (4) Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

-
- 1 Bundesamt für Statistik (2021) *Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Alter und Kanton, 1. Quartal 2021*. Verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.17404879.html> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 2 S. Cottler-Casanova and J. Abdulcadir (2021) 'Estimating the indirect prevalence of female genital mutilation/cutting in Switzerland', *BMC Public Health*, 21(1011). Verfügbar unter <https://bmcpublichealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12889-021-10875-w> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 3 Swiss Confederation (2010) *Bundesblattes 2010 5677, Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen*. Bericht vom 30. April 2010 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. Stellungnahme des Bundesrates. Verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2010/994/de> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 4 World Health Organization (2020) *Factsheet: Female Genital Mutilation*. Verfügbar unter [https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation#:~:text=Female%20genital%20mutilation%20\(FGM\)%20involves,benefits%20for%20girls%20and%20women](https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation#:~:text=Female%20genital%20mutilation%20(FGM)%20involves,benefits%20for%20girls%20and%20women) (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 5 Swiss Confederation (2020) Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3551 Rickli Natalie vom 14. Juni 2018. Verfügbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/en/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitsliche-chancengleichheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/massnahmen-gegen-weibliche-genitalverstuemmung.html#accordion1628773140080> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 6 - Schweizer Radio und Fernsehen (2018) *Erstes Schweizer Urteil zu Genitalverstümmelungen*, 13 Juli, Verfügbar unter <https://www.srf.ch/news/schweiz/bedingte-gefaengnisstrafe-erstes-schweizer-urteil-zu-genitalverstuemmungen> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - humanrights.ch (2019) *Erste Anwendung der Strafnorm gegen Genitalverstümmelung*, 18 April. Verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/folterverbot/genitalverstuemmung-uebersicht-vernehmlassung> (aufgerufen am 13. August 2021).
 - 7 *International Covenant on Civil and Political Rights* (1966) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (aufgerufen am 30 Juli 2021).
 - 8 *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (1966) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4 (aufgerufen am 30 Juli 2021).
 - 9 *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women* (1979) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&clang=_en#9 (aufgerufen am 30 Juli. 2021).
 - 10 *Convention on the Rights of the Child* (1989) United Nation Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en (aufgerufen am 30 Juli. 2021).
 - 11 - Council of Europe (2021) *Chart of signatures and ratifications of Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=210> (aufgerufen am 30 Juli. 2021).
 - Council of Europe (2021) *Reservations and Declarations for Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=0> (aufgerufen am 30 Juli. 2021).

-
- 12 - Council of Europe (2021) *Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar unter [coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?module=signatures-by-treaty&treatyenum=005](https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?module=signatures-by-treaty&treatyenum=005) (aufgerufen am 30 Juli. 2021).
- Council of Europe (2021) *Reservations and Declarations for Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=0> (aufgerufen am 30 Juli. 2021).

Images: Bild der Schweiz aus der Canva Stock Library.

Dean Drobot (undatiert) *Happy African businesswoman standing with arms folded over gray background. Looking at camera* [Fröhliche afrikanische Geschäftsfrau, die mit auf grauem Hintergrund gefalteten Armen steht. Blick auf die Kamera]. Shutterstock ID 283141892.

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung eines Fotos eines Mädchens oder einer Frau in diesem Bericht nicht impliziert, dass sie FGM/C unterzogen wurde oder nicht.

Wir danken unseren UN Online Volunteers Sibel Köylü und Ronya Ramrath für die Übersetzung/ das Korrekturlesen dieser Publikation.

In diesem Bericht wird die Anwendung nationaler (Straf-)Gesetze auf FGM/C und mögliche damit verbundene Straftaten analysiert und diskutiert. Er untersucht auch andere rechtliche Faktoren, die als relevant erachtet werden, wie z.B. die gesetzliche Verpflichtung, die Begehung oder wahrscheinliche Begehung von FGM/C zu melden, verfügbare rechtliche Schutzmassnahmen für Mädchen und Frauen, die von FGM/C bedroht sind, und jegliche Verpflichtungen der nationalen Regierungen in Bezug auf FGM/C.

Die ursprüngliche Recherche für diesen Bericht bestand aus einem Fragebogen, der von 28 Too Many (part of Orchid Project) und VISHER entwickelt wurde. Die in den Antworten auf diesen Fragebogen enthaltenen Informationen wurden anschliessend von der Middelburg Human Rights Law Consultancy überprüft, aktualisiert und als Grundlage für weitere Recherchen verwendet. Dieser Bericht stützt sich hauptsächlich auf primäre Rechtsquellen wie Gesetze, Rechtsprechung und massgebliche Literatur, verwendet aber auch Sekundärquellen wie Regierungsdokumente, Zeitschriftenartikel und Zeitungsartikel.

Dieser Bericht wurde ausschliesslich als juristisches Forschungswerk erstellt und stellt keine Rechtsberatung in Bezug auf die Gesetze der Schweiz dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf die Anwendung auf bestimmte tatsächliche oder rechtliche Umstände. Er stellt keine Rechtsberatung dar und darf nicht als solche verstanden oder befolgt werden und begründet kein Mandatsverhältnis mit einer natürlichen oder juristischen Person. Weder 28 Too Many, Orchid Project, VISHER und Middelburg Human Rights Law Consultancy noch irgendein anderer Mitwirkender an diesem Bericht übernimmt die Verantwortung für Schäden, die sich aus dem Vertrauen auf die hierin enthaltenen Informationen ergeben könnten, oder für etwaige Ungenauigkeiten, einschliesslich Gesetzesänderungen seit Fertigstellung der Untersuchung im August 2021. Keiner der an diesem Bericht Beteiligten gibt sich als qualifiziert aus, aufgrund seiner Teilnahme an diesem Projekt oder seines Beitrags zu diesem Bericht Rechtsberatung in Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung zu leisten. Bei besonderen Umständen sollte Rechtsberatung von einem in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) qualifizierten Rechtsberater eingeholt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es in vielen Ländern keinen Präzedenzfall für die im Gesetz festgelegten Strafen gibt, was bedeutet, dass in der Praxis geringere Strafen verhängt werden können.

Acknowledgements:

VISHER

Middelburg Human Rights Law Consultancy

Version 1, November 2023

© Orchid Project & 28 Too Many 2021
research@orchidproject.org

